

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 31. Oktober 1986

236. Stück

586. Verordnung: Transportversicherung

587. Verordnung: Anwendung der Zollbestimmungen des in Brüssel unterzeichneten Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft

586. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 16. Oktober 1986 über die Transportversicherung

Auf Grund der §§ 2 Abs. 3 und 100 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, wird verordnet:

§ 1. (1) Allgemeine Versicherungsbedingungen in der Transportversicherung, die ihrem Inhalt nach nur Verträgen zugrundeliegen können, die zum Betrieb von Handelsgeschäften des Versicherungsnehmers gehören, unterliegen nicht den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Z 3 VAG, wenn nachgewiesen ist, daß sie zwischen dem Versicherungsunternehmen und sämtlichen als Versicherungsnehmer in Betracht kommenden Personen oder der gesetzlichen Interessenvertretung der Versicherungsnehmer vereinbart wurden.

(2) Besondere Versicherungsbedingungen in der Transportversicherung, die ihrem Inhalt nach nur Verträgen zugrundeliegen können, die zum Betrieb von Handelsgeschäften des Versicherungsnehmers gehören, unterliegen nicht den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Z 3 VAG.

§ 2. Als Transportversicherung im Sinn des § 1 gelten die Versicherung von Transportgütern, die Schienenfahrzeuge-Kaskoversicherung, die Luftfahrzeug-Kaskoversicherung, die See-, Binnensee- und Flußschiffahrts-Kaskoversicherung, die Versicherung der Haftung als Spediteur oder als Frachtführer sowie die See-, Binnensee- und Flußschiffahrts-Haftpflichtversicherung. Als Versicherung von Transportgütern gilt auch jede Art von Valoren- und Filmversicherung.

§ 3. Versicherungsbedingungen, die unter § 1 fallen, und deren Änderungen sind der Versicherungs-

aufsichtsbehörde spätestens drei Wochen vor der beabsichtigten erstmaligen Verwendung vorzulegen. Ist wegen der erforderlichen raschen Anpassung an geänderte Verhältnisse eine zeitgerechte Vorlage unzumutbar, so ist bei der Vorlage der Bedingungen auf diesen Umstand hinzuweisen. Das Versicherungsunternehmen hat der Versicherungsaufsichtsbehörde mit der Vorlage von allgemeinen Versicherungsbedingungen den Nachweis im Sinn des § 1 Abs. 1 zu erbringen.

§ 4. Versicherungsbedingungen, die unter § 1 fallen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung verwendet werden, sind der Versicherungsaufsichtsbehörde innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorzulegen.

Lacina

587. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 29. Oktober 1986 über die Anwendung der Zollbestimmungen des am 14. Juli 1986 in Brüssel unterzeichneten Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft

Auf Grund des § 23 Abs. 3 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 573/1986 wird im Einvernehmen mit dem Bundesmini-

ster für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten verordnet:

Die Zollbestimmungen des am 14. Juli 1986 in Brüssel unterzeichneten Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der

Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft finden ab 1. November 1986 gegenüber dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik in vollem Ausmaß Anwendung.

Lacina

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.